

Fahrscheinbeantragung für alle Schüler*innen **aus dem Landkreis Bad Kissingen**

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

damit Ihr Kind auch in der weiterführenden Schule zum Schulort befördert werden kann, bitten wir Sie unseren Online-Erfassungsbogen zur Fahrkartenbeantragung zu nutzen. Den Online Antrag ausfüllen – ausdrucken und von der Schule bestätigen lassen.

Den Erfassungsbogen finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.schulantrag.de/?L=00409672000&AntrSchKein=1>

oder

im Internet Landkreis Bad Kissingen / Bürger & Politik / Bürgerservice / Schule und Bildung / Kostenfreiheit des Schulweges

Bei Rückfragen bitten wir Sie, sich im Einzelfall bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sachgebietes „Kostenfreiheit des Schulweges“ am Landratsamt Bad Kissingen, die Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung stehen, zu informieren.

Ihre Ansprechpartner:

Für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bad Kissingen:

Frau Bosin Telefon: 0971/801-5112

Frau Schmitt Telefon: 0971/801-5111

Frau Kriegebaum Telefon: 0971/501-5110

Die notwendige Beförderung ist durch den Aufgabenträger sicherzustellen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

Schüler bis einschließlich Klasse 10:

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler

- öffentlicher Mittel- und Förderschulen,
- öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien (einschl. 10. Klasse); Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschule in Teilzeitform), zwei-, drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen (einschl. 10. Klasse), Vollzeitunterricht an Berufsschulen (Berufsgrundschuljahr).
- öffentlicher und staatlich anerkannter Realschulen Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen, Fach- und Berufsoberschulen, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.

2. Es besteht Beförderungspflicht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. Dies ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (= Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, nicht Entfernungskilometer) erreichbar ist.

3. Die Beförderungspflicht besteht, soweit der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 mit 4 länger als 2 Kilometer und Schüler ab der Klasse 5 länger als drei Kilometer ist und die Zurücklegung des Schulweges auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist.

oder

eine dauernde Behinderung der Schülerin / des Schülers die Beförderung erfordern.